

K U N D M A C H U N G

HINWEISE ZU WINTERDIENST + ANRAINER-VERPFLICHTUNGEN

Nach den Bestimmungen des § 93 der Straßenverkehrsordnung haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten mit Ausnahme der Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften dafür zu sorgen, dass entlang ihrer Liegenschaft der Straßenrand in der Breite von 1 m in der Zeit von 6.00 - 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut ist.

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes werden aus arbeitstechnischen Gründen großteils auch diese Flächen von der Straßenverwaltung geräumt und bestreut, obwohl die Anrainer / Grundeigentümer auf Grund gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Diese Vorgangsweise wird im Ortsgebiet auch von der Gemeinde Telfes im Stubai praktiziert.

Dazu ist jedoch noch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass

- es sich dabei um eine unverbindliche Arbeitsleistung der Gemeinde Telfes im Stubai handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann;
- die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Nach diesen Bestimmungen sind auch die **Ablagerung bzw. der Abwurf des Schnees** von Gebäuden oder aus privaten Grundstücken auf die Straße ohne Vorliegen einer Bewilligung durch die Behörde nicht erlaubt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch gesetzwidrige bzw. unerlaubte Schneeablagerungen auf der Straße die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt werden kann. Für Unfälle, die daraus entstehen, kann der Verursacher haftbar gemacht werden.

Kosten, die durch erforderlichen Abtransport unerlaubt erfolgter Schneeablagerungen auf Straßen bzw. Verkehrsflächen entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers.

Auf die in den Bauvorschriften (OIB-Richtlinien) enthaltenen Verpflichtungen, wonach auf den Dächern geeignete Vorrichtungen anzubringen sind, die das Abrutschen von Schnee, Eis und Deckungsmaterial sowie das Abfließen von Dachwässern auf Verkehrsflächen, besonders auf Hauszugänge, verhindern, wird noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

Abschließend wird noch ersucht, keine Ablagerungen im Bereich von Hydranten vorzunehmen, damit bei Feuerwehreinsätzen keine Behinderungen auftreten.

BÄUME, STRÄUCHER UND HECKEN AN STRASSEN

Es besteht eine Kontrollpflicht für Eigentümer von Bäumen, Sträuchern und Hecken. In diesem Zusammenhang wird ersucht, auf Gemeinde- bzw. Straßengrund ragende Bäume, Sträucher, Äste usw. auch unter Berücksichtigung zu erwartender Schneelasten auf die Grundgrenze zurückzuschneiden. Für Schäden an Personen, Fahrzeugen und Einrichtungen, die durch die auf Gemeindegrund bzw. Straßengrund ragende Bäume, Äste oder Sträucher verursacht werden, haftet der/die jeweilige EigentümerIn.

SCHNEEKETTEN – PFLICHT

Es wird auf nachstehende Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 13.3.2018, 14.3.2018 und 19.3.2018 verwiesen und um entsprechende Beachtung ersucht:

Im gesamten Ortsgebiet von Telfes im Stubai sowie im Ortsteil Plöven (= jeweils innerhalb der Ortstafeln gem. StVO) wird bei Bedarf (fahrbahn- und witterungsbedingter Notwendigkeit) die Verwendung von Schneeketten vorgeschrieben. Davon ausgenommen sind bergwärts fahrende Allradfahrzeuge.

Zusätzlich gilt die Schneekettenpflicht außerhalb des Ortsgebietes am Kirchbrückenweg sowie am Weg von der Kapelle im Niederen Feld bis zur Landesstraße, jeweils in beiden Fahrtrichtungen.

Es wird auch auf nachstehende Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 14.3.2018 hinsichtlich der Landesstraße L 337 hingewiesen:

Auf der L 337 Telfeser Straße wird bei Bedarf (fahrbahn- und witterungsbedingter Notwendigkeit) in beiden Fahrtrichtungen (siehe aufgestellte Vorschriftszeichen) die Verwendung von Schneeketten vorgeschrieben (ausgenommen bergwärts fahrende Allradfahrzeuge).

HINWEIS: Auf exponierten Gemeindestraßen kann bei Gefahr in Verzug eine vorübergehende Sperre verfügt werden.

WINTERSPORT AUF STRASSEN

Auf die Bestimmungen des § 87 der Straßenverkehrsordnung wird hingewiesen, wonach auf Straßen im Ortsgebiet, auf Bundes-, Landes- und Vorrangstraßen die Ausübung von Wintersport (Rodeln, Schifahren etc.) verboten ist.

RODELWEGE – RODELZEITEN

RODELWEG PFARRACH

Seit dem Winter 2018/2019 kann der Rodelweg am Forstweg zur Pfarrachalm oberhalb vom Sportplatz bis zur Gwöhre bei entsprechender Schneelage zu folgenden Zeiten genutzt werden:

täglich von Montag – Sonntag: durchgehend von 11.00 – 17.00 Uhr

Bei Schul- bzw. Kindergarten-Rodeln wird der Rodelweg bereits ab **10.00 Uhr** für Fahrzeuge gesperrt (diese Sperre wird zusätzlich durch eine Tafel angekündigt). Die Benützung der Rodelbahn für Schul- und Kindergarten-Rodeln ist spätestens 2 Tage vorher bei der Gemeinde anzumelden. Diese hat zu entscheiden, ob Rodelveranstaltungen stattfinden können.

Bei extremen Verhältnissen (Glatteis, Schneemangel, Lawinengefahr etc.) muss der Rodelweg gesperrt werden. Während der Rodelzeiten gilt ein generelles Fahrverbot (auch für Holzbringung und Jagdausübung). Im Falle einer Ausnahme vom Fahrverbot wird dies entsprechend kundgetan.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass die Rodelzeiten nur für den Forstweg oberhalb des Sportplatzes gelten (siehe aufgestellte Tafeln „Beginn Rodelweg“ und „Ende Rodelweg“). Bis zum Sportplatz ist jederzeit mit KFZ-Verkehr zu rechnen. Den Wegabschnitt vom Sportplatz bis Kapfers bitte zu Fuß gehen. Eltern werden ersucht, ihre Kinder auf dieses Gefahrenpotenzial aufmerksam zu machen.

RODELWEG SCHLICK – FRONEBEN – TALSTATION Schlick 2000

Am Weg von der Schlick nach Froneben bzw. zur Talstation der Schlick 2000 Schizentrum AG besteht seit dem Winter 2018/2019 keine Rodelmöglichkeit mehr. Um entsprechende Beachtung wird ersucht.

VERBOT VON SCHI- und FIGL-FAHREN

Im eingezäunten aufgeforsteten Teil der Brandfläche am Telfer Berg ist das Schi- und Figl-Fahren verboten. Um Beachtung wird ersucht.

LAWINENGEFAHR – HINWEISTAFELN

Bei Lawinengefahr wird bei den nachstehenden Forstwegen bzw. Steigen eine gelbe Hinweistafel aufgestellt:

HIER ENDET DAS GESICHERTE GEBIET

- OBERER FORSTWEG ZUR PFARRACH-ALM UND BURGANNA
(Hinweistafel bei GWÖHRE)
- ALTER WEG ZUR PFARRACH-ALM ÜBER ISSE
(Hinweistafel bei KABODEN)
- UNTERER FORSTWEG RICHTUNG KREITHER-ALM
(Hinweistafel bei BRUNEBEN)
- BUTTERMILCHSTEIG RICHTUNG SCHLICKER-ALM
(Hinweistafel bei „HOHES ECK“)

Um entsprechende Beachtung (auch von Jägern) wird ersucht.
Eine Benützung von nicht gesicherten Wegen erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Bürgermeister:
Georg Viertler